

Haushaltssatzung

des Marktfleckens Mengerskirchen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Gemeindevertretung am 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt	<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.863.225,-- €
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	8.764.364,-- €
	<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.500,-- €
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	26.200,-- €
	ausgeglichen/mit einem <u>Überschuss</u> /Fehlbedarf von	75.161,-- €
im Finanzhaushalt		
	mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	564.563,-- €
	und dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	549.500,- €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.908.700,- €
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.055.189,- €
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	360.000,- €
	<u>ausgeglichen</u> /mit einem Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	99.448,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird auf 995.189,- € festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 150.000,- € enthalten. Hinzu kommt ein Betrag von 60.000 € für eine Umschuldung.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 305.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt, die am 18.12.2012 erstmals verabschiedet wurde:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 240 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 310 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 15.12.2014 beschlossene Stellenplan.

§ 7

a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO gelten bis zum Betrag von 5.000,- € im Einzelfall als unerheblich. Diese Ausgaben sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen, sofern das Produktbudget überschritten ist. § 19 Abs. 3 GemHVO bleibt unberührt.

b) In Ergänzung zu den Regelungen in § 98 HGO gilt:

- Überschreitet die Summe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen 7 % der gesamten Aufwendungen und Auszahlungen, so ist eine Nachtragssatzung zu erlassen. (7 % von 10.656.764,- = 745.973,- €)
- Überschreiten einzelne über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen 20 % der Aufwendungen oder Auszahlungen eines Produktbudgets ohne Personalaufwendungen und Abschreibungen, so ist ebenfalls eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 8

a) Die Aufwendungen innerhalb eines Produktbudgets sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Abschreibungen sowie die Personalaufwendungen, die in einem eigenen Budget bewirtschaftet werden.

b) Die Auszahlungen für die Tiefbaumaßnahmen (Wasser-, Kanal- und Straßenbaumaßnahmen) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mengerskirchen, den 16.12.2014

Der Gemeindevorstand
Thomas Scholz, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung wurde am 20. März 2015 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung des Marktfleckens Mengerskirchen für das Haushaltsjahr 2015 wird wie folgt erteilt:

1. Die Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrages der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Auszahlungen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) des Finanzhaushaltes wird in Höhe von max. 995.189,00 EURO (in Worten: Neunhundertfünfundneunzigtauseneinhundertneunundachtzig Euro) gemäß § 103 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) genehmigt. Darin enthalten sind Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 150.000,- €.
2. Die Inanspruchnahme des in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von max. 305.000,00 Euro (in Worten: Dreihundertfünftausend Euro) gemäß § 102 Abs. 4 HGO genehmigt.
3. Die Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Kassenkredite wird in Höhe von max. 500.000,00 Euro (in Worten: Fünfhunderttausend Euro) gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

gez. M. Michel (Landrat)

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27. März 2015 bis 09. April 2015 im Rathaus Mengerskirchen, Zimmer 22 – Finanzverwaltung, während der Dienstzeiten von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr, öffentlich aus.

Mengerskirchen, den 26.03.2015

Der Gemeindevorstand
gez. Scholz, Bürgermeister